



Merkblatt Kinderabzug

vom 30. April 2020

gültig ab Steuerperiode 2020

1. Neuerungen per 1. Januar 2020

Der Kinderabzug ist in Art. 38 StG geregelt. Die im Jahr 2008 eingeführte Koppelung des Kinderabzugs mit den effektiven Ausbildungskosten des Kindes ist per 1. Januar 2020 aufgehoben und es ist ein Modell mit festen, pauschalen Kinderabzügen eingeführt worden.

2. Grundvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Kinderabzuges sind kumulativ:

- a) Kindesverhältnis zum Kind und zivilrechtliche Unterhaltspflicht
- b) Das Kind ist minderjährig oder es befindet sich in einer Erstausbildung (max. 26. Altersjahr)
- c) Bestreitung des hauptsächlichen Unterhalts des Kindes durch die steuerpflichtige Person
- d) keine Beanspruchung eines Abzugs für geleistete Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 35 lit. c StG

3. Höhe des Kinderabzuges

Die Höhe des Kinderabzugs beträgt:

- Fr. 5'000 für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person bis zur Vollendung des 4. Altersjahrs;
- Fr. 7'000 für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person nach Vollendung des 4. Altersjahrs bis zur Vollendung des 15. Altersjahrs und
- Fr. 11'000 für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person nach Vollendung des 15. Altersjahrs bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 26. Altersjahrs.